

geänderter Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt mit Beschluss den Schulentwicklungsplan (SEPI) der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014//15 bis 2018/19 (Anlage 1) fest.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des festgestellten Schulentwicklungsplanes und des darin ausgewiesenen Bedarfes an Beschulungskapazitäten in den einzelnen Schulformen für den Planungszeitraum folgende Maßnahmen:

~~2.1 Für Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen der Stadt Halle (Saale) wird das Gebiet der Stadt Halle (Saale) als Schuleinzugsbereich für die Bildungsgänge Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule und Förderschule festgelegt.~~

2.2 Die Aufnahmekapazität in die Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ wird ab Schuljahr 2014/15 auf **3 Klassen** festgelegt.

2.3 Die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ ist weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler, die in den Schulbezirken der Grundschule Kastanienallee, der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Grundschule am Kirchteich wohnen und ermöglicht Hauptschul- bzw. Realschulabschlüsse vergleichbar zu denen einer Sekundarschule.

2.4 Im Gebiet der genannten Schulbezirke (ehemaliger Schulbezirk der Sekundarschule Kastanienallee) wird, aufwachsend ab Klassenstufe 5, keine weitere Sekundarschule vorgehalten.

Schülerinnen und Schüler die in diesem Gebiet wohnen, können, beim Wechsel an die weiterführenden Schulen der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ zugeordnet werden. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in die nahegelegene Sekundarschule „Heinrich Heine“.

2.5 Erhöhung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 des Sekundarschulanteiles der Kooperativen Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ auf 5 Klassen im Schuljahr 2014/15. **Für das Schuljahr 2015/16 ist eine Erhöhung der Aufnahmekapazität des Gymnasialanteiles der KGS „Wilhelm von Humboldt“ auf 3 Klassen zu prüfen, anzustreben.**

2.6 **Prüfung des mittel- und langfristigen Bedarfes einer weiteren Gesamtschule. Das Prüfergebnis ist in die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2015/16 aufzunehmen.**

2.7 Festlegung der Aufnahmekapazität der Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2014/15 auf eine Fünffügigkeit für das Gymnasium Südstadt und das Christian-Wolff-Gymnasium.

~~2.8 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung einer neuen weiterführenden Schule am Standort des Schulkomplexes Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/ Oleariusstraße, die die Eröffnung eines kommunal geführten weiterführenden Schule zum Schuljahr 2018/19 ermöglichen. In der jährlichen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung ist die konkrete Schulform der weiterführenden Schule zu entscheiden.~~

Im Zusammenhang damit sind die Bedingungen zu schaffen, dass der BbS III „J. C. v. Dreyhaupt“, als einer der derzeitigen Nutzer in diesem Schulkomplex, bis zum Schuljahr

2016/17 der Standort Carl-Schorlemmer-Ring zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Für den Schulteil der BbS „Gutjahr“, als weiterer Nutzer in diesem Schulkomplex, sind die Bedingungen zu schaffen, dass zum Schuljahr 2016/17 die Einbindung dieses Schulteiles am Standort An der Schwimmhalle 3 erfolgen kann.

2.9.2.8. Es sind durch die Verwaltung alternative Standortmöglichkeiten für einen Standort einer weiterführenden Schule mit gymnasialer Oberstufe zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind in der Fortschreibung zum Schulentwicklungsplan für das Schuljahr 2015/16 darzustellen und die Planungsziele ggf. zu korrigieren.

2.10 Schaffung der Bedingungen zur gemeinsamen Nutzung des Standortes Theodor-Neubauer-Str. 14 durch die Grundschule Auenschule und die Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“.

Sollte die Realisierbarkeit des Planungsziels eine gemeinsamen Nutzung am Standort Theodor-Neubauer-Straße nicht möglich sein, ist für die Förderschule eine Alternativlösung zu prüfen (Sanierung/Teilsanierung des jetzigen Standortes oder Umzug in einen sanierten/teilsanierten anderen, noch zu prüfenden, Schulstandort, der den Erfordernissen dieser Förderschule Rechnung trägt).

2.11 Vorbehaltlich der Umsetzung des Beschlusspunktes 2.10 (Schaffung von Bedingungen durch Sanierung/Neubau des Standortes Theodor-Neubauer-Str. 14) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Beginn des Folgeschuljahres eine Schulbezirksveränderung der Grundschule Auenschule und der Grundschule Südstadt und die Standortverlagerung der Förderschule an diesen Standort.

2.12 Schulbezirksveränderung der Grundschule LILIEN-Schule und der Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab Schuljahr 2014/15.

2.13 Für Grundschulstandorte, die im Planungszeitraum des Schulentwicklungsplanes durch Unterschreiten der Mindestschülerzahlen im Bestand gefährdet werden, sind im Rahmen der Fortschreibungen des Schulentwicklungsplanes, vor Eintritt der Unterschreitung, zeitnah Schulbezirksveränderungen durchzuführen, mit denen die Bestandsfähigkeit hergestellt werden kann.

~~2.14 Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung eines Förderschulzentrums am Standort Wolfgang-Borchert-Straße 40/42 bis zum Schuljahr 2017/18 an dem die bisherige Beschulung der Förderschulen für Lernbehinderte Fröbel und Makarenko sowie der Förderschule für Sprachentwicklung „Albert Liebmann“ konzentriert werden.~~

~~In Verbindung damit sind bis zum Schuljahr 2016/17 die Bedingungen zur Fusion der Grundschule „Wolfgang Borchert“ mit der Grundschule am Zollrain am Standort Harzgeröder Straße 63 zu schaffen.~~

Prüfung der Schaffung eines Förderschulzentrums in Halle-Neustadt. Im Vorfeld wird die Stadtverwaltung die VertreterInnen der betroffenen Schulen im Prüfprozess einbeziehen und deren Hinweise besonders berücksichtigen.

- 2.15 Schaffung von Voraussetzungen zur Sicherung des Unterrichtsbedarfes der Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ durch Auslagerung des Hortes aus dem Schulgebäude (Ersatzneubau auf dem Schulgelände) bis zum Schuljahr 2015/16.
- 2.16 Prüfung von Möglichkeiten der Auslagerung des Hortes der Grundschule „Karl Friedrich Friesen“ aus dem Schulgebäude zur Sicherung des Unterrichtsbedarfes der Grundschule bzw. eines gemeinsamen neuen Standortes für Grundschule und Hort im Schulbezirk.
- 2.17 Schaffung der Bedingungen zur Eröffnung der Grundschule Glaucha am Standort Heinrich-Pera-Str. 13 zum Schuljahr 2015/16 und der damit verbundenen Schulbezirksveränderungen der Grundschulen „August Hermann Francke“, „Am Ludwigsfeld“ und Johannesschule, zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Vorlage-Nr. V/2011/09930 vom 14.12.2011.

In Verbindung mit anderen bedarfssichernden Maßnahmen ist durch die Verwaltung bis zum Beginn des Schuljahres 2014/15 zu prüfen, ob Alternativlösungen für den Standort einer Grundschule in diesem Bereich existieren und ggf. das Gebäude Heinrich-Pera-Straße für eine andere Schulform nutzbar wäre.

- ~~2.18 Umsetzung der Sprachheilschule Halle vom Standort Ingolstädter Str. 33 an den Standort Freimfelder Str.88 und gemeinsame Nutzung des Schulobjektes mit der Förderschule für Lernbehinderte Comenius und Prüfung einer Zusammenlegung der beiden Förderschulen zu einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachentwicklung unter Berücksichtigung der Schülerzahlentwicklung.~~
- ~~2.19 Prüfung einer Zusammenlegung der beiden Förderschulen mit Ausgleichsklassen „Janusz Korczak“ und „Christian Gotthilf Salzmann“ am Standort Ernst Hermann Meyer-Str.60 unter Berücksichtigung der Schülerzahlentwicklung in diesem Förderschwerpunkt.~~

3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des im Schulentwicklungsplan festgestellten Bedarfes an Schulanlagen und -gebäuden im Rahmen der pflichtigen Schulträgeraufgaben entsprechende zeitlich und finanziell unteretzte Beschlussvorlagen zur Sicherung des erforderlichen Umfangs an ordnungsgemäßen Schulanlagen und -gebäuden vorzulegen.
4. **Der Stadtrat macht deutlich, dass SchülerInnen anderer Landkreise an den Schulen der Stadt Halle willkommen sind. Das gilt insbesondere für die Schulen mit Ausgleichsklassen und die Schulen zur Förderung der Sprachentwicklung. Der Stadtrat bekundet sein hohes Interesse daran, dass die Schülerinnen aus Angersdorf und Zscherben weiterhin am Christian-Wolff-Gymnasium beschult werden. Schulen, wie z.B. die Gesamtschulen sollen auch von den SchülerInnen des Saalekreises genutzt werden können, wenn die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Zudem ist es für den Stadtrat vorstellbar, dass insbesondere die Schulen in Stadtrandlagen durch den Saalekreis mit genutzt werden. Er beauftragt die Stadtverwaltung mit dem Saalekreis in diesem Sinne Verhandlungen aufzunehmen.**

~~Ziel sollte es sein den SchülerInnen die gewünschte Beschulung mit den geringsten Schulwegen zu ermöglichen.~~

Die Planung ist mit den benachbarten Trägern regelmäßig so abzustimmen, dass trägerübergreifend die Belange der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, wirtschaftlich sinnvolle Lösungen bei der Schülerbeförderung sowie beim Betrieb von Schulstandorten geschaffen werden. Hierzu sollten entsprechende Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.